

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Börßum in der Sitzung am folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	2.096.200,00	53.900,00		2.150.100,00
Ordentliche Aufwendungen	2.275.100,00		30.300,00	2.244.800,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00		0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.964.500,00	50.700,00		2.015.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.978.200,00		32.100,00	1946.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00		0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	76.000,00	0,00		76.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	76.000,00	0,00		76.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	84.500,00	0,00		84.500,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.040.500,00	50.700,00		2.091.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.138.700,00		32.100,00	2.106.600,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von € 700.000,00 um 200.000,00 € reduziert und damit auf insgesamt 500.000,00 neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

Börßum, den

Bötel, K.
Bürgermeister

Ganzauer
Stellv. Gemeindedirektor